

Die IHK, vertreten durch die Präsidentin, hat Klage gegen das Mitglied der Vollversammlung, Herrn Janßen, eingereicht.

Sachverhalt – von vielen bisher nicht so wahrgenommen

Am 17. Januar 2016 wurde ein Leserbrief von Herrn Janßen im Tagesspiegel veröffentlicht. Der Hauptgeschäftsführer, Herr Eder, meinte einige Passagen darin entsprächen nicht den Tatsachen, und er fühlte sich in seinem Ehrgefühl verletzt.

Unverzüglich, am 18.1.16 konsultierte er die Anwaltskanzlei Raue und veranlasste eine Abmahnung an Herrn Janßen. Kostennote € **1884,90** bezahlt am 18.2.16. Daneben erhielt Herr Janßen eine zusätzliche Kostennote in Höhe von € **887,03**. Herr Janßen hatte zuvor in einer modifizierten Unterlassungserklärung dargestellt, dass er Herrn Eder nicht in seinem Ehrgefühl verletzen wollte. Den Vorwurf einer falschen Tatsachenbehauptung und auch eine Kostenpflicht wies er zurück.

Herr Eder nahm diese Erklärung an. Er war nunmehr als Auftraggeber Schuldner der Anwaltskanzlei. Er ließ die € 887,03 durch die IHK bezahlen. Monate später, am 20.9.16, versuchte er nachträglich, diese von der IHK bezahlten persönlichen Schulden mit einem Zessionsvertrag auf die IHK zu übertragen.

Am 21.9.16 beschlossen am Schluss einer über vierstündigen Sitzung 13 von 26 noch anwesenden Vollversammlungsmitgliedern, dass diese Zahlung von Herrn Janßen zurückgefordert werden soll. Eine Aussprache über den Inhalt des Leserbriefes fand nie statt.

Mein ursprünglicher Antrag, der diesem Tagesordnungspunkt zugrunde lag, lautete seit dem 14.3.16 unverändert: **"Die Vollversammlung ist der Auffassung, dass der Rechtsstreit zwischen Herrn Eder und Herrn Janßen unverzüglich ohne Kosten für die IHK und Herrn Janßen beigelegt wird."**

In vier Vollversammlungen hatte ich versucht, diesen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. In der ersten, am 14.3.16 lag er als Anlage der Tagesordnung bei. Er wurde aus Zeitmangel auf den 29.6.16 vertagt. Am 29.6. und in den folgenden Vollversammlungen kam er nur noch als „Leserbrief von Herrn Janßen“ oder am 21.9.16 „Antrag Dobat: Unterlassungserklärung Janßen“ ans Ende der Tagesordnung. Meine Bitten, den ursprünglichen Antrag der Tagesordnung beizufügen wurden von Herrn Eder und Frau Steinbrück abgelehnt. Wer also in den folgenden Vollversammlungen Interesse an diesem Punkt gehabt hätte, der hätte die Anlagen der Tagesordnung vom 14.3.16 suchen müssen.

Wenn dann in den beiden folgenden Vollversammlungen dieser Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde, behaupteten am 29.6.16 Herr Eder und am 21.9.16 Herr Irrgang ein angebliches Fehlverhalten von Herrn Janßen. Anschließend appellierte die Präsidentin beide Male, Herrn Janßen aus IHK-Mitteln von der behaupteten Zahlungspflicht zu befreien. Während sie am 29.6.16 die Beschlussfassung wegen unterschiedlicher Meinungsäußerungen abbrach, wurde sie am 21.9.16 überstimmt. Herr Janßen fehlte an beiden Terminen entschuldigt.

Am 13.1.17 wurde die Erörterung meines Antrages abgelehnt. In keiner dieser Vollversammlungen wurde mir die Gelegenheit gegeben, meinen ursprünglichen und immer noch geltenden Antrag vom 14.3.16 vorzutragen und zu begründen.

Rechtliche Betrachtung – Heilung ist möglich

Ein Mitglied der Vollversammlung erhält wegen eines kritischen Leserbriefes vom Hauptamt eine anwaltliche Abmahnung mit Rechnung. Das Recht auf freie Meinungsäußerung blieb unberücksichtigt. Die modifizierte Abmahnung mit einer stressig kurzen Fristsetzung unterschrieb Herr Janßen nur, weil er beruflich ausgelastet ist und derartige Rechtsstreitigkeiten im Ehrenamt nicht braucht. Der Leserbrief war veröffentlicht. Eine Wiederholung stand ohnehin nicht bevor.

Der Präsidentin war das offensichtlich unabgesprochene repressive Vorgehen spürbar unangenehm. Sie versuchte daher, am 21.9.16 die Vollversammlung deeskalierend einzubinden. Frau Dr. Kramm wurde jedoch unter Zeitdruck von einem unzureichend rechtlich informierten verbliebenen Rest der Vollversammlung überstimmt. Sie stimmte mit 13 Nein, 5 Enthaltungen und 8 Ja gegen ihren Antrag der Kostenübernahme. Wäre der Vollversammlung die Zeit eingeräumt, ausreichend informiert den Vorgang rechtlich und sachlich zu erörtern und dann darüber zu befinden, wäre es zu diesem Klageauftrag wahrscheinlich nicht gekommen.

Bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes am 21.9.16 erhielt ich nicht die Gelegenheit, meine Antrag vorzutragen und zu begründen. Stattdessen erläuterte Herr Irrgang die IHK-Rechtsauffassung. Unmittelbar darauf ließ die Präsidentin darüber abstimmen, ob die IHK ausnahmsweise darauf verzichten soll, „den abgetretenen Rechtsanspruch gegen Herrn Janßen geltend zu machen“. Dieser Anspruch ist bis dato nur eine Behauptung.

Das war nicht mein Antrag gemäß Tagesordnung. Es war ein nicht angekündigter Antrag der Präsidentin. Ich kam auch nicht zu Wort.

Dieser Beschluss, der Klageauftrag der Vollversammlung, könnte unwirksam sein. Die Geschäftsordnung schreibt vor: „Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen.“

Meine Angelegenheit war, die Gesamtheit der IHK-Beitragszahler nicht mit diesen Kosten eines privaten Rechtsstreits zu belasten. Auf der Tagesordnung stand: „Antrag von Herrn Dobat: Unterlassungserklärung Herr Janßen“ Seit dem 14.3.16 stets vertagt war mein meine Antrag immer noch der Gleiche (s. oben). Obwohl ich darum gebeten hatte, war er der Einladung bewusst nicht beigefügt. Auf keiner dieser der Vollversammlungen wurden Inhalt des Leserbriefes und Angemessenheit einer Abmahnung im Plenum erörtert.

Die Angelegenheit der Präsidentin war, Herrn Janßen ins Unrecht zu stellen, aber Gnade vor Recht ergehen zu lassen.

Eine Geschäftsordnung hat den Rechtscharakter einer Satzung. **Der Beschluss kann als unwirksam erklärt werden. Die Präsidentin könnte nunmehr die Klage zurück nehmen.** Lieber vorzeitig aussteigen, als später vor Gericht gegen die Wand zu fahren. Allerdings wäre eine Übernahme bisheriger Kosten durch die IHK rechtlich problematisch. Der Inhalt des Leserbriefes rechtfertigte nicht ein derartiges repressives Handeln des Hauptgeschäftsführers ohne Einverständnis des Präsidiums, das in der Klage ja als betroffenes Organ bezeichnet wird. Die empfundene Ehrverletzung ist eine Privatsache. Selbst die Bundeskanzlerin würde in einer derartigen Sache persönlich klagen müssen. Um weiteren Schaden von der IHK

abzuwenden, wäre Herrn Eder zu empfehlen, die bisher durch sein unverhältnismäßiges Handeln entstandenen Kosten aus eigenen Mitteln bezahlen. Es bleibt ihm auch unbenommen, persönlich gegen Herrn Janßen zu klagen.

Wer sich über diese Mail hinaus insbesondere **über die Klage und die vorgebrachten Argumente** informieren möchte, findet **hier im Internet mehr** darüber:

<http://www.ihkvv.de>

Die Alternative - worst case

Dieser Vorgang in der IHK wird jetzt durch die Klage öffentlich. Ein unabhängiges Gericht wird über die vorgeworfenen Inhalte im Leserbrief und der daraus begründeten Zahlungspflicht von € 887,03 befinden. Bisher zahlten die IHK-Beitragszahler dafür ca. 2.750 Euro an Anwälte. Wahrscheinlich kommen noch weitere unbestimmte Kosten hinzu.

Herrn Janßen wurde Unrecht angetan. Als engagierter Mandatsträger machte er seine Meinung zu Vorgängen im IHK-System in einem Leserbrief öffentlich. Einen anderen Weg - selbst für Mitglieder der Vollversammlung - Reformvorstellungen zu artikulieren, gibt es in dieser IHK nicht. Versuche, eine Erörterung in der Vollversammlung anzufachen, werden geblockt, wenn die IHK-Führung eine derartige Diskussion nicht wünscht.

Die Rechtsaufsicht, die Senatorin für Wirtschaft, wird den Vorgang prüfen müssen. Insbesondere, ob die Schuldübernahme über € 887,03 gerechtfertigt war. Sie wurde der Vollversammlung fälschlicherweise als Zession (Übertragung einer Forderung) dargelegt. Wäre es eine Forderung (§ 398 ff BGB) hätte ein Mahnbescheid genügt. Eine unklare Schuld hingegen (§ 414 ff BGB) muss hier eingeklagt werden.

Letztlich ging es um das persönliche Empfinden von Herrn Eder, der sich in seinem Ehrgefühl verletzt fühlte. Dagegen hätte er sich persönlich mit einer Beleidigungsklage oder mit einer Gegendarstellung wehren können. Es ist schwer nachzuvollziehen, dass in dem Leserbrief das vorherige Präsidium beleidigt wurde. Herr Janßen beschrieb ein Procedere aus der letzten Legislaturperiode. Kritik am wahrgenommenen Procedere in der IHK ist geschützte freie Meinungsäußerung. Andernfalls könnte man Zehntausende IHK-Zugehörige verklagen.

Die Klage birgt für die IHK-Administration ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Verliert sie die Klage, dann hat sie zu Unrecht Schulden von Herrn Eder übernommen, die sie nicht von Herrn Janssen einfordern darf. Die Klageerhebung ist nicht fahrlässig erfolgt, denn alle Verantwortlichen sind Volljuristen. Für die Legitimierung der Schuldübernahme und Zahlungen durch die IHK müssen dann Verantwortlichkeit und Rechtsfolgen geprüft werden.

Es drängt sich erneut das Statement aus dem Leserbrief auf, dass eine IHK keine „Tantiemen“ zahlen sollte. Falls die IHK unterliegt, muss hinterfragt werden, ob die Gewährung des variablen Vergütungszuschlags von z.Z. 50.000 Euro p.a. an den Hauptgeschäftsführer gerechtfertigt wäre. Definition und Vergabezustimmung obliegt weiterhin allein und geheim der Präsidentin. Eine Beantwortung dieser Frage steht der Vollversammlung allerdings nicht zu. Das entschied die Mehrheit selbst am 13.1.2017. (Ich bitte um Nachsicht, wenn bei dieser Abstimmung Assoziationen zum türkischen Parlament bei seiner Selbstentmachtung entstehen.)

Manche Mitglieder der Vollversammlung werden sicher nachvollziehen können, dass das Verfahren im Fall Janßen einer IHK-Administration unwürdig ist. So verfährt man nicht mit einem Mandatsträger, dessen Aufgabe es ist, gerade diese Administration haushaltsrechtlich als Entscheider und Kontrolleur zu begleiten.

Leider kann ich mit dieser Mail nur ca. die Hälfte der Vollversammlungsmitglieder erreichen. Den Auftrag der Geschäftsordnung, die Mailingliste der internen Kommunikation zu pflegen, erfüllt die IHK-Leitung nicht. Die Liste ist vom Januar 2016. Es gibt seitdem viele Veränderungen.

Ich danke, wenn Sie bis hierher gelesen haben. Über eine Rückmeldung, ob kritisch oder nur anmerkend würde ich mich – wie immer - freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Egon Dobat

Berlin, den 8.2.2017